www.drb-berlin.de

votum

Inhalt

Editorial 2

Offener Brief zum Trojaner-Angriff auf das Kammergericht 3

Hinausschieben des Ruhestandseintritts – Verwaltung muss für Planbarkeit sorgen 4

Beteiligungs- und Petitionsrecht im Streit 6

Justizthemen im Abgeordnetenhaus 8

Bericht Jungrichterseminar Juli 2019 10

Studienreise des Sozialgerichts nach Stockholm 13

Dienstrecht 14

- Berliner Gleichstellungsgesetz gilt nicht für Richterinnen 14
- Geplante Neuregelung der BeurteilungsAV 14

Besoldung und Beihilfe 15

- Bundeseinheitliche Besoldung 15
- BVG-Firmenticket auch für die Justiz 15
- Beihilfeanträge weiter in Papierform möglich 15
- Pauschale Beihilfe kommt zum 1. Januar 2020 16
- Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar 16

Vom Vorstand wahrgenommene Termine 17

Veranstaltungen 17

- Fehlerkultur in der Justiz – Muss sich etwas ändern? 17
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog 19
- Führung im Kupferstichkabinett 19
- Stammtisch 19

3/19

DRB Berlin

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e.V.

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

Die IT-Probleme am Kammergericht haben auch unseren Zeitplan zur Veröffentlichung dieser Mitgliederzeitschrift durcheinander gebracht. Sie erhalten die neue Ausgabe des VOTUMs daher mit leichter Verzögerung. Fast alle Artikel wurden jedoch aktualisiert.

Das IT-Chaos am Kammergericht zeigt, dass sich bei der Ausrüstung der Justiz etwas bewegen muss. Wir haben den Justizsenator daher zum Handeln aufgefordert. Unser offener Brief ist hier abgedruckt. In weiteren Beiträgen erhalten Sie Informationen zu Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zu Beteiligungs- und Petitionsrechten, beschäftigen wir uns mit dem Hinausschieben des Ruhestandes bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und berichten erneut über aktuelle Justizthemen im Abgeordnetenhaus. Darüber hinaus bietet Ihnen diese Ausgabe wie gewohnt Aktuelles zum Dienstrecht und der Besoldung sowie viele weitere Neuigkeiten rund um die Berliner Justiz.

Mit herzlichem Dank an die Autorinnen und Autoren wünsche ich Ihnen im Namen des Vorstandes viel Freude beim Lesen.

Stefan Schifferdecker

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Offener Brief zum Trojaner-Angriff auf das Kammergericht

Das IT-System des Kammergerichts Berlin wurde Ende September von einem aggressiven Virus befallen. Nachfolgend wurden die Verbindungen zum IT-Landesnetz gekappt, die digitale Kommunikation kam zum Erliegen, die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen ist erheblich beeinträchtigt. Auch Wochen nach dem Angriff ist nicht absehbar, wie und wann am Kammergericht wieder vernetzt gearbeitet werden kann. Die Presse berichtete teils reißerisch über die Probleme, beleuchtete jedoch anschaulich die IT- und datenschutzrechtlichen Herausforderungen einer digitalen Justiz. Auch wenn beste IT-Systeme solche Virusattacken nicht verhindern können, zeigen der Vorfall und die Reaktionen der Justizverwaltung die gravierenden Defizite der IT in der ordentlichen Justiz.

Nach langem Zögern hat das Kammergericht am 17. und 21. Oktober 2019 in zwei Pressemitteilungen Stellung genommen. Der Präsident des Kammergerichts hat über den aktuellen Stand der Maßnahmen informiert, ferner hat sich Dr. Pickel zur aktuellen Entwicklung persönlich geäußert (PM 51/2019 und 52/2019, abrufbar unter berlin.de/gerichte/presse). Man bemüht sich. Der Vorfall zeigt aber: Es muss endlich voran gehen. Hierzu haben wir einen offenen Brief an den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung verfasst.

Foto: S. Schifferdecker

Sehr geehrter Herr Senator,

der „Emotet"-Angriff auf die Computersysteme des Kammergerichts und die Hilflosigkeit im Umgang mit seinen Folgen erfüllen alle Mitarbeitenden der Berliner Justiz mit großer Sorge. Er wirft einmal mehr ein grelles Schlaglicht auf die miserable Ausstattung der Berliner Justiz.

Der Senat sollte die aktuellen Probleme zum Anlass nehmen, sich endlich von der Vorstellung zu lösen, die Berliner Justiz könne ohne nachhaltige und erhebliche Investitionen in deren Infrastruktur auf Dauer funktionsfähig betrieben werden. Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes fordert Sie deshalb auf, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die gesamte Berliner Justiz nunmehr schnellstmöglich mit leistungsfähigen, sicheren und die Produktivität der Bediensteten steigernden IT-Lösungen ausgestattet wird.

Die IT-Ausstattung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin entspricht (genauso wie ihre Raumausstattung) derzeit nicht ansatzweise einem angemessenen und zeitgemäßen Standard, so dass die Richterinnen und Richter letztlich auf den Einsatz privater IT angewiesen sind. Dass es anders gehen kann, zeigen die Erfahrungen am Sozialgericht Berlin. Dort sind alle Richterinnen und Richter mit Dienst-Laptops und Docking-Stationen zum Anschluss der Peripherie-Geräte (Monitore, Drucker, Tastaturen etc.) ausgestattet.

Viele der Kolleginnen und Kollegen können bereits über VPN-Tunnel vom heimischen Arbeitsplatz sicher kommunizieren. Eine solche Ausstattung muss für die Berliner Justiz Standard werden. Hier auf die flächendeckende Einführung der e-Akte zu warten, verkennt den Ernst der Lage.

Gleichzeitig scheint es unabweislich, neben gut aus- und fortzubildenden eigenen Kräften in erheblich stärkerem Maße auf externen IT-Sachverstand zu setzen und sich stärker an Industriestandards zu orientieren. Das „Klein-Klein" im IT-Bereich, das – wie die gesamte Justizpolitik des Landes – zu oft durch Kostengesichtspunkte getrieben ist, darf sich nicht fortsetzen.

Der DRB Berlin begrüßt daher ausdrücklich die Ankündigung des Präsidenten des Kammergerichts, so schnell wie möglich ein Gesamtkonzept vorstellen zu wollen, das mit allen betroffenen Stellen und Gremien erarbeitet und abgestimmt werden soll. Hierfür bieten wir ausdrücklich unsere Unterstützung an. Wir fordern Sie auf, sich nun mit der Justizverwaltung bestmöglich dafür einzusetzen, zügig zeitgemäße Regelungen und Ausstattungen zu schaffen, damit die Kolleginnen und Kollegen mit sicherer elektronischer Technik arbeiten können.

Katrin-Elena Schönberg
Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Landesverband Berlin

Hinausschieben des Ruhestandseintritts – Verwaltung muss für Planbarkeit sorgen

Der gesetzliche Rahmen

Bereits das am 1. April 2009 in Kraft getretene Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hatte mit dem neuen § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) die Möglichkeit geschaffen, dass Beamte – also auch Staatsanwälte, nicht aber Richter – auf eigenen Antrag über das in § 38 Abs. 1 LBG als Regelaltersgrenze vorgegebene vollendete 65. Lebensjahrs hinaus im Dienst bleiben können. Die Vorschrift im Wortlaut:

„*Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen.* […]“

Ein zusätzlicher Anreiz für eine solche freiwillige Verlängerung der Dienstzeit ist durch das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 447) geschaffen worden. Seitdem sieht ein neuer § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin einen Zuschlag auf die Bezüge während der verlängerten Dienstzeit vor:

„*Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 20 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und ist nicht ruhegehaltsfähig. Er wird gewährt für den Zeitraum, für den der Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgeschoben wird.* […]“

Bei der Bewertung dieser Vorschriften ist zu berücksichtigen, dass mit Ausnahme Berlins alle Länder und ebenso der Bund als Antwort auf die steigende Lebenserwartung – womöglich auch angesichts zunehmender Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung – die Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben haben, wobei meist Übergangsregelungen für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1963 gelten.

Handhabung durch die Justizverwaltung

Wie handhabt die Berliner Justizverwaltung Anträge von Staatsanwälten auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand? Derzeit sind solche Anträge – soweit dem Landesverband Berlin des DRB bekannt – nur Einzelfälle. Das dürfte sich jedoch in den nächsten Jahren ändern, wenn aufgrund der Altersstruktur der Berliner Justiz deutlich mehr Staatsanwälten der Ruhestand unmittelbar bevorsteht.

Mit Schreiben vom 26. März 2019 hat sich daher der Landesverband Berlin des DRB beim Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung erkundigt, ob die Senatsverwaltung oder – als Dienstbehörde – die Generalstaatsanwältin in Berlin Grundsätze für die Ermessensausübung festgelegt hat. Die Senatsverwaltung hat daraufhin am 15. April 2019 mitgeteilt, dass von ihrer Seite (noch) keine Vorgaben gemacht worden seien und auf die nach § 114 Satz 1 LBG für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten bestehende Zuständigkeit des Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen. Jene habe mit Schreiben vom 3. April 2019 mitgeteilt, dass die aufgrund eines Antrags zu treffende Entscheidung einzelfallbezogen erginge.

Es versteht sich von selbst, dass über den Antrag eines einzelnen Beamten einzelfallbezogen entschieden wird. Die Frage ist aber doch, welche Umstände unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls bei der Entscheidung stets beachtet und wie sie gewichtet werden, z.B. das Amt, die letzte dienstliche Beurteilung, unbesetzte Stellen. Insbesondere ist von Interesse, ob bei Vorliegen bestimmter Umstände sehr wahrscheinlich antragsgemäß entschieden oder der Antrag abgelehnt werden wird. Nachvollziehbar sind die Entscheidungen der Justizverwaltung erst dann, wenn die für und gegen ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts sprechenden Umstände nicht bei jedem Antrag anders gewichtet werden können. Das spricht dafür, die von der Verwaltung stets herangezogenen Gesichtspunkte und deren Gewichtung in einer Dienstanweisung oder ähnlichem zusammenzustellen und diese offenzulegen. Nur so kann der auf die Altersgrenze zusteuernde Beamte die Erfolgsaussicht seines Antrags zumindest grob einschätzen und erhält eine gewisse Planbarkeit für sein Berufs- und Privatleben. Denn angesichts der noch geringen Anzahl von Fällen ist es den Betroffenen nicht möglich, eine „Linie“ bei der Bescheidung von Anträgen zu erkennen.

Gerichtliche Überprüfbarkeit

Die Ablehnung des Antrags eines Beamten nach § 38 Abs. 2 LBG durch die Dienstbehörde – für Berliner Staatsanwälte ist dies die Generalstaatsanwältin in Berlin – kann als Verwaltungsakt natürlich gerichtlich angefochten werden.

Dies hatte ein Kollege vor einigen Monaten getan und so eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin erwirkt (Urteil vom 5. April 2019 – 26 K 1719 –; siehe VOTUM 2/2019, Seite 12 f.). Das Verwaltungsgericht hatte die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Dienstbehörde abgewiesen. Zur Begründung hatte es im Kern ausgeführt, dass es sich bei der Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 38 Abs. 2 LBG um eine Ermessensentscheidung handele, die in die Organisationsgewalt der Dienstbehörde fiele, deren Ausübung wiederum gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Die Dienstbehörde habe bei der Anwendung des Begriffs des „dienstlichen Interesses“ eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum, könne sich allerdings – was nicht geschehen sei – selbst binden. Bei Anlegung dieses eingeschränkten Überprüfungsmaßstabs sei die Entscheidung der Generalstaatsanwältin im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen eine am selben Tag ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss vom 5. April 2019 – 26 L 57.19 –) hatte der Kollege Beschwerde erhoben, über die das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durch Beschluss vom 25. Juli 2019 – 4 S 26.19 – entschieden und darin seine Rechtsansicht auch für ein etwaiges Hauptsacheverfahren zu erkennen gegeben hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die vom erstinstanzlichen Gericht angenommene Einschätzungsprärogative und Gestaltungsfreiheit der Verwaltung bei Personalentscheidungen, die zu einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit führe, bestätigt. Die Prüfung sei darauf beschränkt, ob die Grenzen des Organisationsermessens überschritten oder von diesem in unsachlicher Weise Gebrauch gemacht worden sei – was hier nicht der Fall gewesen sei.

Zum Begriff des „dienstlichen Interesses“ im Allgemeinen hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass dieser objektiv-rechtlicher Natur sei und nicht durch subjektive Interessen des Beamten mitbestimmt werde. Ein dienstliches Interesse werde insbesondere dann vorliegen, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig oder sinnvoll erscheine. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn die Dienstzeitverlängerung der (Weiter-)Bearbeitung der dem betroffenen Beamten übertragenen Aufgaben gerade durch diesen diene, zur Einarbeitung eines Nachfolgers zumindest sinnvoll sei oder ein geeigneter Nachfolger fehle.

Letztlich ist das Oberverwaltungsgericht ausgehend von seiner dargestellten Rechtsauffassung zu folgender Einschätzung gelangt:

„*Wird das dienstliche Interesse am Hinausschieben des Ruhestandes eines Beamten danach durch das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung der Verwaltung bestimmt, deren Gewährleistung im weiten Organisationsermessen des Dienstherrn steht, wird ein Antragsteller dann, wenn der Dienstherr ein dienstliches Interesse an seiner Weiterbeschäftigung in Abrede stellt, nur in seltenen Fällen ein dienstliches Interesse am Hinausschieben seines Ruhestandes darlegen können. Dies begründet keine verfassungsrechtlichen Bedenken* […]. *Auch gebietet dieser Befund nicht, den Beamten von seiner nach allgemeinen Regeln bestehenden Darlegungslast zu entbinden.*“

Geht man von einem eingeschränkt überprüfbaren Organisationsermessen aus, ist dieser Befund folgerichtig. Es ist jedoch zu bedenken: Gerade wenn die Dienstbehörde es unterlässt, die von ihr stets herangezogenen Gesichtspunkte und deren Gewichtung zusammenzustellen und offenzulegen – und sich dadurch zu binden –, versprechen Rechtsbehelfe gegen ablehnende Bescheide keinen Erfolg. Denn den Verdacht einer Überschreitung der Grenzen des Organisationsermessens oder des Gebrauchmachens davon in unsachlicher Weise wird die Dienstbehörde leicht vermeiden können.

Ausblick

Die derzeitige Lage ist für die Berliner Staatsanwälte unbefriedigend. Der Landesverband Berlin des DRB wird sich daher weiterhin dafür stark machen, dass die Justizverwaltung die Ausübung des ihr eingeräumten Organisationsermessens durch Offenlegung der dahinter stehenden allgemeinen Erwägungen nachvollziehbar macht.

Der bisherige Einsatz des Landesverbandes scheint aber nicht ohne Wirkung geblieben zu sein: Die Senatsverwaltung soll unter Beteiligung der Gremien an einer Regelung arbeiten, die die Bescheidung von Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandeintritts betrifft.

Dr. Udo Weiß

Beteiligungs- und Petitionsrecht im Streit

Wer hätte sich jemals vorstellen können, dass unter einem der Partei Bündnis 90/Die Grünen zugehörigen Justizsenator vor Gericht darum gerungen werden muss, die Mitbestimmungsrechte der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie das Petitionsgrundrecht zu wahren? Die nachfolgend dargestellten zwei Verfahren zeugen hiervon.

Der im Februar diesen Jahres verstorbene Staats- und Verfassungsrechtler sowie Rechtsphilosoph Ernst-Wolfgang Böckenförde hat einst den Anspruch formuliert, dass ein Jurist die Träger der Macht in die Grenzen weist, indem er nach dem Recht sucht, es gestaltet und anwendet. Dies beschreibt nichts anderes, als das was Gewaltenteilung intendiert („checks and balances“). Wer sonst als das Verwaltungsgericht könnte der Macht der Verwaltung Grenzen setzen? Sieht auch das Verwaltungsgericht hierin eine Aufgabe?

1.
Verfahren: Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR) ./. Berliner Justizsenator u.a.

Sachverhalt: In der Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 - 2 C 13.14 - und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2016 - OVG 4 S 21.16 - zur Notwendigkeit der Begründung des Gesamtergebnisses einer dienstlichen Beurteilung fanden sich am 19. Januar 2017 der Kammergerichtspräsident, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, der Präsident des Oberlandesgerichts Brandenburg, der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, ein Vertreter des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg zu einer Besprechung zusammen. Gewählte Vertreter der Richter- und Staatsanwaltschaft waren zu der Besprechung nicht eingeladen worden.

In der Besprechung verständigten sich die Teilnehmer betreffend die „Gewichtung“ der einzelnen in den Beurteilungsrichtlinien vorgegebenen Beurteilungsmerkmale verbindlich darauf, für die Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 fünf Beurteilungsmerkmalen (Rechtskenntnisse, Verhandlungskompetenz, Entschlusskraft, Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen sowie Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein) eine höhergewichtige Bedeutung zuzumessen als den fünf anderen Beurteilungsmerkmalen (sonstige Kenntnisse, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie Führungskompetenz). Für die Ämter ab der Besoldungsgruppe R 3 wurden alle Beurteilungsmerkmale der höhergewichtigen Bedeutung zugeordnet. Zudem verständigten sich die Teilnehmer in Bezug auf die „Notenbereiche“ darauf, dass eine Gesamtwürdigung der zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen gezeigten Befähigungen und Leistungen unter Berücksichtigung der Gewichtung vorzunehmen ist, und zwar anhand einer zu diesem Zwecke erarbeiteten tabellarischen Übersicht, die als Orientierungshilfe bezeichnet wurde. In dieser Übersicht steht beispielsweise neben der Gesamtnote „herausragend“: „9 bis 10x b.a.“, neben der Gesamtnote „übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“: „weniger b.a. als g.a.“.

Der an der Verständigung in keinster Weise beteiligte HRSR hat in dem am 13. März 2018 beim Verwaltungsgericht Berlin - VG 7 K 283.18 - eingeleiteten Klageverfahren die Ansicht vertreten, dass sein Mitbestimmungsrecht nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiGBln verletzt worden sei, da auch Ergänzungen und Änderungen einer bereits bestehenden Beurteilungsrichtlinie, wie hier, mitbestimmungspflichtig seien. Zwar seien der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, welche für den Erlass von Richtlinien zuständig seien, in dem Termin im Januar 2017 nicht vertreten gewesen. Jedoch hätten sie die Maßnahme zumindest geduldet. Ferner liege bei der gewählten Art der Regelung durch die Ebene unterhalb der Senatsverwaltungen der Verdacht einer unzulässigen Umgehung der Mitbestimmungsrechte nahe. Der HRSR hat beantragt festzustellen, dass die ohne seine vorherige Zustimmung erfolgte Verständigung sein Mitbestimmungsrecht verletzt habe. Der Berliner Justizsenator, die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, der Kammergerichtspräsident, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und die Berliner Generalstaatsanwältin haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsinhalt: Mit Urteil vom 10. Juli 2019 hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage abgewiesen. Zwar hat sie grundsätzlich bestätigt, dass sich aus § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiGBln ein Mitbestimmungsrecht des HRSR bei Beurteilungsrichtlinien ergebe. Im Übrigen ist sie jedoch im Kern der Argumentation der Beklagten gefolgt. So hätten der Berliner Justizsenator sowie die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales keine Maßnahme getroffen. Es liege ein schlichtes Unterlassen vor. Auch die weiteren Beteiligten

hätten keine Beurteilungsrichtlinie erlassen oder geändert. Zum einen seien sie dafür nicht zuständig. Zum anderen erfordere ein Neuerlass oder eine Änderung das Bewusstsein des Akteurs, selbst entscheiden zu können, ob und wie Beurteilungsrichtlinien in seinem Bereich gelten sollten oder nicht. Mit der Verständigung sei aber nur beabsichtigt gewesen, auf die Einhaltung der Anforderungen der neueren Rechtsprechung bei der Anwendung der bestehenden Beurteilungsrichtlinien im jeweiligen Geschäftsbereich hinzuwirken. Ein mitbestimmungspflichtiges Verhalten liege in diesem Vorgehen nicht. Etwas anderes lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass der Kammergerichtspräsident, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und der Vorgänger der Berliner Generalstaatsanwältin der Regelung über die Gewichtung der Beurteilungsmerkmale Verbindlichkeit hätten beimessen wollen. Denn auch diese verbindliche Regelung habe sich bloß auf die Anwendung der bestehenden Beurteilungsrichtlinien durch die jeweilige Beurteilerin / den jeweiligen Beurteiler bezogen.

Kritik: Die Urteilsbegründung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts ist aus hiesiger Sicht - was schon die Erörterung in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2019 erahnen ließ - enttäuschend. Auf die Argumente des HRSR einer ersichtlichen Duldung der Maßnahme durch die Senatsverwaltungen und einer Umgehung des Mitbestimmungsrechts ist das Gericht ganz nach dem Motto „Argumente durch Ignorieren zum Verschwinden bringen“ erst gar nicht eingegangen, sondern hat sich dem Vorbringen der Beklagten hingegeben. Das weitere erhebliche Argument, dass mit der Verständigung zum aller ersten Mal und völlig losgelöst von den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine verbindliche Regelung zur Gewichtung der Beurteilungsmerkmale getroffen und somit neues Recht geschaffen wurde, wird ohne Tiefgang mit dem Hinweis, betroffen sei nur die Anwendung der existierenden Richtlinien, abgebügelt. Nach hiesiger Kenntnis hat der HRSR die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragt. Da jedoch von Seiten der Berliner Senatsverwaltung inzwischen das Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde - honi soit qui mal y pense -, wird das Rechtsmittelgericht keine Gelegenheit mehr haben, sich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen in einer der Sache angemessenen Intensität zu äußern.

2.
Verfahren: Richterin ./. Berliner Justizsenator

Sachverhalt: Wenn die Exekutive - die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - beginnt, richterliche Beförderungsstellen erst in Kenntnis des Besetzungsberichts und damit im Wissen, welche konkrete Personalie vom Kammergerichtspräsidenten zur Beförderung vorgeschlagen werden soll, freizugeben, besteht Anlass, dieses - neuartige - Vorgehen vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit kritisch zu hinterfragen. So geschehen im Jahr 2018 in der Berliner Justiz. Der Deutsche Richterbund - Landesverband Berlin e.V. wandte sich deshalb an den Berliner Justizsenator. Eine Richterin wiederum verfasste eine Petition nach Art. 17 GG an den Richterwahlausschuss, zu Händen des Berliner Justizsenators als dem Vorsitzenden des Gremiums, mit der sie sich über das Vorgehen beschwerte. Die Petition wurde jedoch von dem Justizsenator nicht an die Mitglieder des Richterwahlausschusses weitergeleitet. Angesichts dessen fand das Begehr seinen Weg zum Verwaltungsgericht Berlin - VG 1 L 291.18 - mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, mit der dem Justizsenator aufgegeben werden sollte, die Petition dem Richterwahlausschuss zur Kenntnis zu geben.

Entscheidungsinhalt: Mit Beschluss vom 1. Oktober 2018 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass es sich beim Richterwahlausschuss zwar um einen zulässigen Adressaten einer Petition handele. Das Petitionsrecht vermittele jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine Petition zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines bestimmten Verwaltungsverfahrens behandelt werde. Anderenfalls entstünde ein nicht vorgesehenes allgemeines Beteiligungsrecht Dritter. Auch bestehe kein Anspruch darauf, dass sich das einzelne Mitglied des Richterwahlausschusses mit der Petition befasse. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 5. Oktober 2018 - OVG 10 S 56.18 - zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dass es ausgereicht habe, dass der Vorsitzende des Richterwahlausschusses die Petition zur Kenntnis genommen habe, was sich dem RiGBln und der Geschäftsordnung des Gremiums entnehmen lasse.

Kritik: Auch diese Entscheidungen lassen wesentliche Fragen offen, weil sie sich nicht mit einem einzigen Wort dazu verhalten, dass das Grundrecht nach Art. 17 GG schrankenlos ist. Dies meint auch das von der Richterin im Anschluss angerufene Bundesverfassungsgericht. Dieses hat in seinem Beschluss vom 21. Juni 2019 - 2 BvR 2189/18 - entschieden, dass unabhängig von der Frage, ob das Petitionsrecht nicht wenigstens einen Schutz gegen eine bewusste „Verschleppung“ biete, in einem möglichen Hauptsacheverfahren zu klären sein werde, ob sich der Berliner Justizsenator nicht nur vorübergehend, sondern abschließend geweigert habe, die Mitglieder des Richterwahlausschusses über den Eingang der Petition in Kenntnis zu setzen, und ob und - wenn ja - in welchem Umfang das einem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt nicht unterwor-

fene Petitionsrecht beschränkt werden dürfe; das einstweilige Rechtsschutzverfahren habe schwierige rechtliche Fragen hinsichtlich der Behandlung von Petitionen durch Kollegialorgane der Verwaltung aufgeworfen, die noch nicht höchstrichterlich, also unter Einschluss des Bundesverwaltungsgerichts, entschieden seien, was nachzuholen sei. An dieser Entscheidung ist bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht zu einer rein verfassungsrechtlichen Frage die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hören möchte. Ausgeblendet hat es außerdem - aus seiner Warte allerdings verständlich -, was an Zeit, Kraft und Kosten durch eine Einzelperson aufgewendet werden muss, um über den skizzierten Verfahrensgang eine Fortentwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu erreichen. Bis dahin wird der heutige Justizsenator längst nicht mehr im Amt sein.

Doerthe Fleischer

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

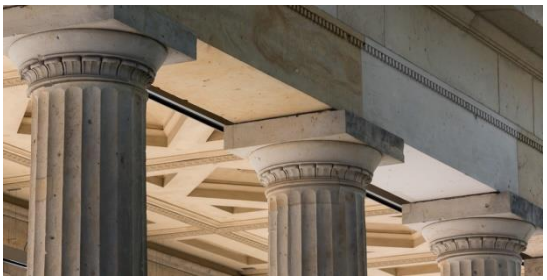

Foto: M. Frentzel

In die Monate seit dem Erscheinen des letzten VOTUMs ist zwar die parlamentarische Sommerpause gefallen, nichts desto trotz haben sich die Berliner Abgeordneten wieder mit einer Vielzahl von Fragen befasst, die die Justiz betreffen und in Drucksachen und Protokollen Niederschlag gefunden haben. Einige davon sollen im Folgenden dargestellt werden.

Justizhaushalt 2020/2021

In seiner Sitzung am 28. August 2019 hat sich der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit dem Einzelplan 06 (SenJustVA) des Entwurfs des Doppelhaushalts 2020/2021 befasst. Der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Dirk Behrendt, hat den Einzelplan im Überblick vorgestellt (vgl. Inhaltsprotokoll der 43. Sitzung des Ausschusses):

Der Entwurf sieht Justizausgaben in zuvor nicht erreichter Höhe von mehr als einer Milliarde Euro in den Jahren 2020 und 2021 vor. Davon soll annähend ein Drittel durch Einnahmen gedeckt werden, vorrangig durch Gerichtsgebühren. Die Personalausgaben werden für die rund 10.000 Beschäftigten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung benötigt, davon etwa 5.500 bei den Gerichten, 2.900 im Justizvollzug, 1.300 bei den Strafverfolgungsbehörden und 300 in der Senatsverwaltung.

Auch der kommende Doppelhaushalt soll der Justiz wieder einen Stellenaufwuchs bescheren, nämlich um 289 Stellen. Darin sind R-Stellen wie folgt enthalten: 40 für das Landgericht, 16 für die Amtsgerichte, 4 für die Fachgerichte, 32 für die Staatsanwaltschaft und 2 für die Generalstaatsanwaltschaft. Dies soll beim Landgericht die Einrichtung von weiteren sieben großen und zwei kleinen Strafkammern sowie einer Geldwäsche-Taskforce bei der Notaraufsicht ermöglichen. Bei der Staatsanwaltschaft ist mit den zusätzlichen Kräften die Verstärkung der Verfolgung der Organisierten Kriminalität und der Vermögensabschöpfung geplant.

Das vom Landesverband Berlin des DRB angesichts der ungünstigen Altersstruktur der Berliner Justiz wiederholt vorgebrachte Argument, es müssten jetzt zusätzliche Stellen geschaffen werden, um die „Ruhestandswelle“ ab Mitte des nächsten Jahrzehnts abzufedern, ist aufgegriffen worden. Dahinter steht die Einsicht, dass es schlicht nicht gelingen wird, die dann in jedem Jahr deutlich mehr als 100 durch Altersabgänge freiwerdenden Stellen zu besetzen. Denn schon bei dem derzeitigen Stellenaufwuchs kommt es nur zu rund 100 Neueinstellungen jährlich. Daher sind in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 40 Stellen vorgesehen, um Richter und Staatsanwälte gewissermaßen „auf Vorrat“ ausbilden zu können – was nicht heißt, dass sie nicht schon jetzt benötigt würden. Allerdings sollen diese zusätzlichen Stellen ab dem Jahr 2026 ggf. mit kw-Vermerken versehen werden.

Personalbestand und -verwendung

Auf der Drucksache 18/20512 hat der Senat dem Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) auf seine Fragen zum Personalbedarf der Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften geantwortet. Der Drucksache beigefügt sind Listen, in denen dem nach PEBB§Y für das Jahr 2017 ermittelten Personalbedarf der Personalbestand (Soll-AKA) und die Personalverwendung (Ist-AKA) für die Jahre ab 2010 sowie die im Haushaltsplan für 2018

vorgesehenen Stellen gegenübergestellt werden. Das Zahlwerk offenbart vereinzelt unbesetzte Stellen, zudem ein deutliches Auseinanderfallen von Soll- und Ist-AKA, d.h. den auf Stellen gesetzten und den tatsächlich verwendeten Dienstkräften. Grund für Letzteres sind z.B. Abordnungen und Krankheitsfälle.

In diesem Zusammenhang hat der Senat erneut – zutreffend – darauf hingewiesen, dass das Land Berlin die im „Pakt für den Rechtsstaat“ übernommene Verpflichtung zur Schaffung von mehr als 100 „neuen“ Stellen für Richter- und Staatsanwalt ab dem 1. Januar 2017 bereits übererfüllt hat. Dennoch sei im Entwurf des Doppelhaushalts 2020/2021 die Schaffung weiterer Stellen vorgesehen. Diese zu besetzen ist der Senat zuversichtlich, weil das Land Berlin für angehende Richter und Staatsanwälte – nicht zuletzt aufgrund der angehobenen Besoldung – weiterhin attraktiv sei. Auch Einbußen beim Können der neuen Kolleginnen und Kollegen befürchtet der Senat nicht, denn alle in diesem Jahr eingestellten Proberichter könnten zwei Prädikatsexamina vorweisen.

Eingangsbearbeitung

Auf die Anzahl der Neueingänge, die Eingangsbearbeitung sowie das dafür bereitstehende Servicepersonal bei den Berliner Gerichten und Staatsanwaltschaften zielte eine weitere Anfrage des Abgeordneten Rissmann. Die Antwort des Senats (Drucksache 18/20259) ergibt kein einheitliches Bild. Bei einigen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften haben die Eingangszahlen seit 2017 zugenommen, die Arbeitskraftanteile (AKA) im Servicebereich aber abgenommen, bei anderen war es umgekehrt oder beide Werte bewegten sich in dieselbe Richtung.

Kosten der Justiz

Die Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD) hat dem Senat im Vorfeld der Beratung des Doppelhaushalts 2020/2021 Näheres zu den (erforderlichen) Investitionen im Bereich Justiz entlockt (vgl. Drucksache 18/20120). Eingehend befasst sich der Senat mit den Kosten der Justiz-Immobilien. Der Sanierungsstau beläuft sich für die Gerichtsgebäude auf geschätzt 168 Mio. Euro, für die Justizvollzugsanstalten auf rund 370 Mio. Euro. Sehr aufschlussreich ist auch die nach „Produkten“ geordnete Aufstellung der Kosten. Die höchsten Kosten (jährlich 80 bis 90 Mio. Euro) entfallen seit Jahren auf das Produkt „Betreuung und Pflegschaft AG“, gefolgt von den Produkten „Geschlossener Vollzug“, „Familiensachen AG“ und „Ermittlungsverfahren Erwachsene StA und AA“. Die Kosten für die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte bewegen sich übrigens in derselben Größenordnung wie die Kosten amtsgerichtlicher Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche – etwa 1 % des teuersten Produkts. Überraschend: Die Justiz investiert nicht nur in die Anlagegruppen „Büromaschinen“, „Postbearbeitungsmaschinen“ und „Raumausstattungen“, sondern auch in „Straßeneinrichtungen und -möbel“ sowie „konventionelle Musikinstrumente“.

„Alt-“ Verfahren der Berliner Gerichte

Auf die Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) zu der Anzahl der bei den Berliner Gerichten derzeit anhängigen Verfahren, geordnet nach der im Aktenzeichen enthaltenen Jahreszahl (gemeint: …/18, …/19 usw.), ist auf der Drucksache 18/20244 ein umfangreiches Zahlenwerk zusammengetragen worden. Das Aktenzeichen lässt zwar in der Regel das „Alter“ eines Verfahrens erahnen, allerdings wäre der Schluss auf die Bearbeitungsdauer bei Gericht verfehlt. So wird bei Zurückverweisung durch ein Rechtsmittelgericht oder Wiederaufnahme eines zwischenzeitlich eingestellten Verfahrens kein neues Aktenzeichen vergeben. Bei der Deutung der Zahlen ist also Vorsicht geboten.

Beim Sozialgericht trugen die zwei „ältesten“ der am 31. Mai 2019 anhängigen Verfahren 2010er-Aktenzeichen. Aus den Jahren 2011 bis 2014 stammten noch 4, 17, 54 bzw. 268 Verfahren. Demgegenüber entfielen auf die Folgejahre jeweils mehr als 1.000 Verfahren, auf das Jahr 2018 immerhin 12.504 Verfahren.

Beim Verwaltungsgericht waren zum selben Stichtag die vier „ältesten“ Verfahren mit einem Aktenzeichen von 2012 versehen, aus den Jahren 2013 bis 2015 stammten jeweils weniger als 100 Restverfahren, aus 2016 knapp 1.500 Verfahren. Die Anzahl der am 31. Mai 2019 noch anhängig gewesenen Verfahren aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 ist mit jeweils um die 6.000 ähnlich hoch gewesen. Überraschenderweise hatte das Oberverwaltungsgericht Ende Mai dieses Jahres sogar mehr offene 2012er-Verfahren als das Verwaltungsgericht, obwohl die Verfahrenszahlen insgesamt natürlich deutlich geringer waren; ein deutliches Ansteigen der Aktenzeichen ab 2015 war jedoch auch beim Oberverwaltungsgericht festzustellen (aus 2019: 796 Verfahren).

Die Zahlen für die Ordentliche Gerichtsbarkeit reichen bis zu Aktenzeichen aus dem Jahr 2000

Foto: M. Frentzel

zurück – die Anfrage des Abgeordneten war auf diesen Zeitraum begrenzt. Sie sind bei den Amtsgerichten nach den Bereichen Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-, Familien- und Betreuungssachen sowie – das Amtsgericht Tiergarten betreffend – Strafverfahren gegliedert. Dass Betreuungsverfahren über Jahrzehnte laufen können und Insolvenzverfahren Jahre in Anspruch nehmen, ist kein Geheimnis. Die vereinzelt bei den Amtsgerichten anhängigen Zivilprozesse aus den „Nullerjahren“ sind aber erstaunlich. Die zahlreichen Zivilprozesse beim Landgericht mit Aktenzeichen aus dem letzten Jahrzehnt dürften wohl auf Rechtsmittel zurückzuführen sein. Und die mehreren Hundert (!) beim Amtsgericht Tiergarten noch anhängigen Strafverfahren aus den Jahren bis 2009 sind wahrscheinlich wegen unbekannten Aufenthalts vorläufig eingestellt. Das Landgericht hat nur noch sieben Strafverfahren mit solchen Aktenzeichen.

Dr. Udo Weiß

Bericht Jungrichterseminar Juli 2019

Am Wochenende des 5. bis 7. Juli 2019 fand im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße 73/74 in Berlin wieder das Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Deutschen Richterbundes statt. Begrüßt wurden die aus ganz Deutschland angereisten Teilnehmer und Teilnehmerinnen Freitagabend zunächst in den frisch renovierten Räumlichkeiten des DRB durch das Organisationsteam Frau Ri’inOLG Barbara Stockinger und Herrn RiOLG Marco Rech, beide Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Richterbundes. Anschließend fand das erste Kennenlernen in einem nahegelegenen vietnamesischen Restaurant bei Speis und Trank statt.

1. Der Deutsche Richterbund: Struktur, inhaltliche Ausrichtung und Möglichkeiten der Mitarbeit für junge Kolleginnen und Kollegen

Am Samstagmorgen begann das Seminar mit einer Vorstellung des Deutschen Richterbundes (DRB) durch Frau Ri’inOLG Barbara Stockinger und Herrn RiOLG Marco Rech. Es handelt sich hierbei um die größte Interessenvertretung der Richterschaft. Der DRB ist parteipolitisch neutral, unabhängig und in unterschiedlichen Bereichen der Gesetzgebung, Rechtspflege oder auch Rechtswissenschaft aktiv. Auch wurden die Struktur des Berufsverbands und die zahlreichen Vorteile einer Mitgliedschaft, wie u.a. das existente Netzwerk, die Deutsche Richter Zeitung und der Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag, vorgestellt. Die Jungrichter und Jungrichterinnen wurden ermutigt sich zu engagieren und Kontakt zu den jeweiligen Landesverbänden aufzunehmen.

2. Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte/ Internationale Abordnungen (Teil 1)

Anschließend stellte Frau Julie Tumler die ersten Möglichkeiten einer Abordnung vor. Frau Tumler ist Beraterin im „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO), einem Teil der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Büro wurde auf Initiative des Auswärtigen Amtes gegründet, um den Anteil deutscher Mitarbeiter in internationalen Organisationen zu erhöhen. In über 300 internationalen Organisationen ist Deutschland Mitglied, somit sind die möglichen Einsatzbereiche und Orte äußerst vielfältig. Auf der Website www.jobs-io.de können die aktuellen Ausschreibungen eingesehen werden. Da eine Abordnung immer auch die Zustimmung und Mitwirkung des Dienstherrn voraussetzt, hat Frau Tumler darauf hingewiesen, diesen möglichst frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen und Mut gemacht sich unter Umständen auch gegen unwillige Verwaltungen durchzusetzen.

3. Die (ersten) dienstlichen Beurteilungen

Fortsetzung fand das Seminar mit einem Vortrag von Herrn PräsAG Dr. Wettich zu den dienstlichen Beurteilungen. Grundlage des Vortrags war die Annahme, dass eine Beurteilung immer einen „Cocktail“ aus drei verschiedenen „Zutaten“ beinhalte. Zunächst sei sie ein Abbild einer Leistung, jedoch auch stets subjektiv. Zweitens soll die Beurteilung motivieren und nicht vernichtend sein. Im Zusammenhang mit diesem Aspekt richtete Herr Dr. Wettich einen lebhaften Appell an die Jungrichter sich als Zugkraft im Gericht zu begreifen. Man sei auch eine Führungskraft und sollte mit der entsprechenden Ausstrahlung und Motivation seine Tätigkeit ausführen. Die dritte und letzte Zutat sei die Steuerung der Karriere. In der Phase der Proberichter könnten hier jedoch keine größeren Ausschläge erwartet werden.

4. Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte/ Internationale Abordnungen (Teil 2)

Frau Nathalie Herbeck, Projektbereichsleiterin und stellvertretende Drittmittelkoordinatorin in der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ, www.irz.de) befasste sich mit dem zweiten Teil des Themas internationale Abordnungen. Der Verein unterstützt Staaten im Auftrag und mit Mitteln des BMJV (sowie des Auswärtigen Amts) bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen.

Außerdem führt er EU-Projekte durch, die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Nachbarschafts- und Beitrittspolitik der Europäischen Union eingerichtet und finanziert werden.

Einsatzmöglichkeiten bestehen für nationale Experten und Expertinnen sowohl bei Kurzzeiteinsätzen als auch bei längerfristigen Projekten. Dabei entsendet das IRZ deutsche Juristen und Juristinnen, z.B. Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, an Ministerien und sonstige staatliche Institutionen der Partnerländer. Je nach Bedarf und Expertise erfolgt dann vor Ort eine Beratung, die bei den Kurzzeiteinsätzen einige Tage oder Wochen dauern kann, bei Langzeiteinsätzen auch mehrere Monate. Voraussetzung ist in der Regel eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren, gute Englischkenntnisse sowie möglichst spezielle Rechtskenntnisse in einem bestimmten Bereich. Interessierte sollten sich über die laufenden Stellenangebote auf der Webseite des IRZ informieren und ihren Lebenslauf zwecks Aufnahme in den Bewerberpool an das IRZ schicken. Die Tätigkeit setzt in der Regel eine Beurlaubung oder eine Freistellung des Dienstherrn voraus.

5. Erfahrungsbericht aus einer Abordnung an den Generalbundesanwalt (GBA)

Defne Akça, Staatsanwältin und derzeit tätig beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe, berichtete über die Abordnung an den GBA. Während der Abordnungszeit, die in der Regel drei Jahre beträgt, ist man für zwei Jahre im Bereich der „Ermittlungen“ tätig (z.B. in der Abteilung Terrorismus oder Spionage). Dort bearbeitet man eigene Verfahren und wird als Staatsanwalt oder Staatsanwältin tätig, man führt eigene Ermittlungen und vertritt den Generalbundesanwalt vor den Oberlandesgerichten im gesamten Bundesgebiet. Weiterhin wird man während der Abordnungsdauer ein Jahr lang in der Abteilung „Revision“ eingesetzt. Dort besteht die Arbeit in der Bearbeitung von Revisionsakten und der Sitzungsvertretung beim BGH. Voraussetzung ist in der Regel eine Berufserfahrung von etwa fünf Jahren. Die Tätigkeit setzt das Einverständnis des Dienstherrn in die Abordnung voraus.

6. Abordnung an eine europäische Institution (Erfahrungsbericht)

Patricia Hamel, derzeit abgeordnet bei der EU-Kommission, berichtete von ihren Erfahrungen zu Abordnungsmöglichkeiten nach Brüssel. Sie selbst war einige Jahre bei der ständigen Vertretung Bayerns tätig und wurde dann als nationale Expertin an die Kommission abgeordnet. Sie beschrieb die flachen Hierarchien vor Ort, die internationale Arbeitsatmosphäre und die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen juristischen Systemen der Mitgliedsstaaten. Abordnungen zur EU-Kommission als nationale Experten setzen mehrere Jahre Berufserfahrung sowie das Einverständnis des Dienstherrn in die Abordnung voraus (je nach Bundesland kann dies aufgrund der Finanzierung möglicherweise eine Herausforderung darstellen).

7. EJTN

Das European Judicial Training Network (EJTN) organisiert Lang- und Kurzzeithospitationen für Juristen an Institutionen der Europäischen Union und Gerichte der Mitgliedstaaten. Für junge Kollegen sind besonders Kurzzeithospitationen von Interesse, die in der Regel zwei Wochen dauern. In der ersten Woche einer Kurzhospitation findet meist eine allgemeine Einführung in das jeweilige Justizsystem statt. In der zweiten Wochen bekommt man dann die Gelegenheit, die praktische Arbeit zu begleiten. Herr Christian Lang, Richter am Landgericht Bamberg, berichtete anschaulich von seinen zahlreichen, positiven Erfahrungen als Teilnehmer verschiedener Hospitationen und erläuterte, dass diese im Einzelfall durchaus verschieden ausgestaltet seien. Er empfahl, sich parallel für mehrere Hospitationen zu bewerben, da die Anzahl der Interessenten und Plätze sich teilweise erheblich unterscheiden. Er berichtete, er habe den Einblick in das Justizsystem anderer Mitgliedstaaten stets als sehr bereichernd empfunden.

8. Abordnung innerhalb Deutschlands am Beispiel des BMJV

Herr Georg Schäfer, der Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), stellte die Möglichkeit einer Abordnung an das BMJV vor. Im BMJV sind stets zahlreiche Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen von regelmäßig zwei bis drei Jahren andauernden Abordnungen tätig. Herr Schäfer erklärte, die praktischen Erfahrungen der Kollegen seien im BMJV sehr geschätzt. Eine Übersicht über offene Stellen des jeweils nächsten Halbjahres findet sich auf der Homepage des BMJV unter Stellenangebote. Es ist aber auch jederzeit möglich, sich direkt an das Personalreferat für den höheren Dienst zu wenden, um perspektivische Einsatzmöglichkeiten zu klären. In fast allen Bereichen des BMJV seien regelmäßig Dienstposten neu zu besetzen. Derzeit gebe es auch noch die Möglichkeit, an der Vorbereitung und Durchführung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 mitzuarbeiten. Das BMJV bietet grundsätzlich auch flexible Teilzeit- und Heimarbeitsmodelle.

Anschaulich berichtete Frau Ines Ritter, Richterin am Landgericht, von ihrem Arbeitsalltag während ihrer Abordnung an das BMJV. Sie erläuterte den Aufbau des Ministeriums und berichtete, man gewöhne sich in der Regel schnell an die andere Arbeitsweise im BMJV. Weiter erläuterte sie, es

gebe ein angenehmes, kollegiales Miteinander. Da zahlreiche Kollegen ebenfalls neu in der Stadt seien, gebe es regelmäßig auch gemeinsame kulturelle und gesellige Aktivitäten abseits des Arbeitsalltags.

9. Ethik im Beruf

Einen prägnanten Impulsvortrag zum Thema Ethik im Beruf hielt Frau Dr. Anne Lipsky, Richterin am Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes. Sie berichtete von der Arbeit des DRB im Bereich „Richterethik“ und wies darauf hin, dass Richterinnen und Richter sich – auch in Anbetracht des Arbeitsaufkommens und der limitierten Zeit, die für dessen Bewältigung zur Verfügung stehe – stets mit der ihnen zukommenden Macht auseinander setzten sollten. Zwar sei direkte Korruption von Richtern in Deutschland kein Thema, doch müsse man sich in seinem Arbeitsalltag stets auch andere Formen der Beeinflussung vor Augen führen. Sie verwies weiterführend auf das Thesenpapier „Richterethik in Deutschland“, in dem der Richterbund unter anderem zu den Themen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung/Zurückhaltung, Transparenz und Mut Stellung genommen hat.

10. Die Mitarbeit an einem Bundesgericht und beim Generalbundesanwalt: Aussichten für jüngere Kolleginnen und Kollegen

Frau Ri’inBGH Dr. Desiree Dauber, Präsidialrichterin beim BGH, berichtete von der Möglichkeit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH. Eine Abordnung erfolge in der Regel für drei Jahre. Man sei nicht einem Richter zugewiesen, sondern dem Senat. Die Strafsenate hätten in der Regel drei wissenschaftliche Mitarbeiter, die Zivilsenate vier. Insgesamt seien 62 wissenschaftliche Mitarbeiter am BGH beschäftigt. Die Tätigkeit beschränke sich im Vergleich zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht auf die bedeutsamen Sachen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter nähmen auch an den Beratungen teil. Frau Dr. Dauber betonte, dass die Arbeit „auf Augenhöhe“ erfolge. Voraussetzungen für eine Bewerbung seien vier bis fünf Jahre Richtertätigkeit, die Bereitschaft und Fähigkeit vertieft zu arbeiten sowie Teamfähigkeit. Nicht erforderlich seien Rechtskenntnisse in einer speziellen Materie. Auch sei Teilzeitarbeit möglich, in der Regel gebe es einen Heimarbeitstag. Eine Bewerbung erfolge über die Landesjustizverwaltung, direkt sei eine solche nicht möglich. Die Personalakte werde an die Senatsvorsitzende geschickt, die über die Durchführung eines Bewerbungsgesprächs entscheide. Eine Bewerbung sollte ungefähr ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Herr OStA beim BGH Dr. Lars Otte, Leiter des Referats Personal höherer Dienst beim GBA, berichtete von der Möglichkeit der Abordnung an den GBA. Eine solche Abordnung erfolge in der Regel für drei Jahre. Zunächst werden die abgeordneten Richter gegengezeichnet, danach habe die Unterschrift volle Wirksamkeit nach außen. Spannend sei an der Tätigkeit unter anderem auch die Teilnahme an Hauptverhandlungen vor unterschiedlichen Oberlandesgerichten. Die abgeordneten Richter werden zwei Jahre in einer Ermittlungsabteilung und ein Jahr in einer Revisionsabteilung eingesetzt. Bewerben könnten sich auch Kollegen mit geringerer Berufserfahrung, erforderlich seien aber zwei Jahre staatsanwaltschaftlicher oder strafrichterlicher Tätigkeit. Die Kenntnis besonderer Materien im materiellen Recht werde nicht erwartet. Die Bewerbung erfolge ebenfalls auf Vorschlag der Landesverwaltung. Möglich sei am Ende der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter auch eine Übernahme beim GBA.

11. Vom Proberichter zum Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Abschließend hielt Herr Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, einen lebendigen Vortrag über seine beruflichen Stationen und Karriere. Er schilderte zunächst seine Abwägung zwischen einer Tätigkeit in der Justiz im Vergleich zur Wissenschaft, sodann berichtete er von seiner Tätigkeit als Richter und seinen Abordnungen in das Bayerische Justizministerium. Dort sei er ganz zu Beginn seiner Richterkarriere in der Abteilung Bürgerliches Recht tätig gewesen. Daraufhin sei er bei der Staatsanwaltschaft und am Amtsgericht München eingesetzt gewesen und habe danach erneut in das Justizministerium gewechselt. Er habe in seinem Leben stets die Chance gehabt, spannende Positionen in der Justiz bzw. Verwaltung zu bekleiden. Seine Begeisterung für den Beruf war ihm dabei deutlich anzusehen.

Fazit

Die Teilnahme an dem Seminar können wir sehr empfehlen. Es hat uns die uns vorher teilweise ganz unbekannten Möglichkeiten der verschiedensten Arten an Abordnungen näher gebracht. Ferner bietet es die Möglichkeit, die Referenten persönlich kennenzulernen, Fragen zu stellen und Kontakte zu knüpfen. Auch der Austausch mit anderen Proberichterkollegen aus ganz Deutschland und die schöne Atmosphäre in den neuen Räumen des DRB hat zu einem gelungenen Wochenendseminar beigetragen.

Katharina Koslowski, Anne-Ruth Müller, Anna-Kristin Edler, Henrikje-Sophie Budde

Studienreise des Sozialgerichts nach Stockholm

Im Jahr 2019 wurde es wieder Zeit für eine Studienreise des Sozialgerichts Berlin. Die Reise, an der ca. 30 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen, führte vom 15. bis zum 18. Juni nach Stockholm. Die Entscheidung, die schwedische Hauptstadt zu dieser Jahreszeit zu besuchen, erwies sich als goldrichtig, denn sie zeigte sich von ihrer warmen und sonnigen Seite.

Nach einem mehr touristischen Tag begann das offizielle Besuchsprogramm.

Erste Station war das Verwaltungsgericht (Förvältningsrättan), das etwas außerhalb der Innenstadt in einem modernen Gebäude untergebracht ist. Wie das Sozialgericht Berlin ist auch dieses Gericht mit einem Röntgengerät zur Kontrolle von Gepäckstücken ausgestattet. Der Prozedur mussten sich auch alle Mitglieder der Besuchergruppe unterziehen, obwohl es sich ja um Richterinnen und Richter handelte; aber vielleicht liegt dieser Verfahrensweise eine besonders strikte Anwendung des Gleichheitssatzes zugrunde. Das Gericht ist das größte von zwölf Verwaltungsgerichten des Landes.

Die Zuständigkeit umfasst die nach deutschem Verständnis öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten und damit auch das Sozialrecht. Hinzu kommen Entscheidungen über die Anwendung von Zwang bei der Unterbringung, Behandlung oder Erziehung von psychisch Kranken oder Jugendlichen. Die Richterinnen und Richter sowie ein juristischer Mitarbeiter des Gerichts, die wie in Schweden üblich sehr gut Englisch sprachen, nahmen sich viel Zeit, um über ihre Tätigkeit zu berichten. Jeder Richter bearbeitet ca. 150 offene Verfahren und erreicht 50 bis 70 Erledigungen pro Monat. Einer der Richter berichtete, dass sein ältestes Verfahren im Oktober 2018 eingegangen sei. Dabei werden die Verfahren regelmäßig schriftlich erledigt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist die Ausnahme. Zur Ermittlung des Sachverhalts in medizinisch geprägten Rechtsgebieten werden anders als in Deutschland auch kaum gerichtliche Sachverständigengutachten eingeholt. Dort haben Befundberichte der nicht frei wählbaren behandelnden Ärzte eine entscheidende Bedeutung.

Wie auch in Deutschland ist der Anteil der Frauen an der Richterschaft stetig gestiegen. Neben den Richtern umfasst das juristisch gebildete Personal auch sog. reporting clerks, die Urteile vorbereiten. Dabei sind jedem Richter bis zu vier reporting clerks zugeordnet, was die Erledigungszahlen teilweise erklären dürfte. Bemerkenswert ist, dass die Richter individuell bezahlt werden.

Am Nachmittag besuchten wir das Oberste Verwaltungsgericht, das in bester Innenstadtlage auf der Insel Riddarholmen – der Insel des Adels – seine Sitz hat, auf der auch noch weitere obere Behörden und Gerichte angesiedelt sind. Wie für eine Institution dieses Ranges üblich befand sich das Gebäude in bestem Zustand, doch war es wenig belebt, denn viele Büros standen leer. Das Gericht ist die dritte Instanz der Verwaltungsgerichtbarkeit und für Revisionsverfahren zuständig. Da in Schweden kein eigenes Verfassungsgericht existiert, nimmt das Gericht faktisch auch diese Funktion wahr, ohne jedoch eine Verwerfungskompetenz zu haben. Soweit das Gericht allerdings Verfassungsverstöße feststellt ist der Gesetzgeber im Allgemeinen bereit, dem durch Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen, was für deutsche Ohren geradezu paradiesisch klingt.

Erstes Besuchsziel am zweiten Tag war die Försäkeringskassan. Dabei handelt es sich um eine Behörde, die mit 1.400 Mitarbeitern eine Vielzahl von Zweigen der sozialen Sicherheit verwaltet. Dazu gehören insbesondere Leistungen der Krankenversicherung, des Krankengeldes nach Auslaufen einer kurz bemessenen Lohnfortzahlung, des Kindergeldes und Elterngeldes. Für die Rentenversicherung besteht ein eigener Träger. Diese Behörde ist – wie alle in Schweden – in hohem Maße digitalisiert, denn Anträge können nicht nur über Apps gestellt werden, sondern werden auch teilweise maschinell bearbeitet. Insgesamt werden nur 3 % aller Anträge abgelehnt. Eine Besonderheit ist die Einrichtung des allmänt ombud. Dabei handelt es sich um einen Vertreter des öffentlichen Interesses. Diese Stelle führt Rechtstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten gerade nicht nur im Interesse der Behörde, sondern kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Rechtsmittel einlegen, wenn sie eine Rechtsfrage für klärungsbedürftig hält.

Zum Abschluss besuchte die Gruppe noch die Deutsche Botschaft, deren Referentinnen für Soziales einen hohen Anteil am Gelingen des Programms hatten. Dieser Programmpunkt war auch eine Reise in die deutsche Geschichte, denn die Botschaft ist noch in demselben Gebäude untergebracht wie 1975, als sie von Terroristen überfallen wurde, die zwei Diplomaten ermordeten. Wir erfuhren viel über die in Schweden sehr weit fortgeschrittene Gleichstellung von Frauen. So gibt es dort kein Ehegattensplitting, das als Hindernis einer Erwerbstätigkeit von Frauen angesehen wird. Zu erfahren war aber auch, dass es bei aller Affinität der Schweden zum Verwaltungsverfahren per Smartphone, nicht gerade einfach ist, sich als Ausländer in Schweden niederzulassen und bei den Behörden anzumelden.

Es hätte sicherlich noch viel zu besprechen gegeben, aber irgendwann muss auch die interessanteste Reise enden. Auf dem Rückweg in die Stadt, bei einem Spaziergang am Wasser, ahnte kaum jemand, dass die Reise noch einmal richtig aufregend würde: Nicht nur in Berlin, sondern auch im gut organisierten Schweden können Züge ausfallen. Am Abreisetag war ausgerechnet die Zugverbindung zum Flughafen unterbrochen. Dass in einer solchen Situation die anderen Verkehrsmittel nicht gerade leer sind, versteht sich von selbst. Für manche Teilnehmer ging es tatsächlich um Minuten, aber zum Schluss haben es alle geschafft und ihre jeweiligen Flüge erreicht.

Dr. Volker Nowosadtko

Dienstrecht

Berliner Gleichstellungsgesetz gilt nicht für Richterinnen

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in einer Rechtsstreitigkeit der Gesamtfrauenvertreterin der Justiz gegen den Berliner Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung am 17. Oktober 2019 entschieden, dass das Landesgleichstellungsgesetz nicht für Richterinnen und Richter gilt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Justiz hat damit kein Beteiligungsrecht bei Personalentscheidungen. Dabei geht es beispielsweise darum, welche Vorschläge Berlin bei der Besetzung von Stellen an Bundesgerichten macht oder wie Anstaltsleitungen von Gefängnissen besetzt werden. Das OVG hat die Rechtsansicht des Justizsenators Dr. Behrendt bestätigt, dass die Gesamtfrauenvertreterin nicht zuständig sei.

Das hat bei den Frauenvertreterinnen für Empörung gesorgt. Sie fordern eine schnellstmögliche Ergänzung des Berliner Richtergesetzes sowie den Einsatz des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Wir werden berichten.

Dr. Stefan Schifferdecker

Geplante Neuregelung der BeurteilungsAV

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Allgemeinen Verfügung „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ (BeurtAV) gegeben. Diese überführt im Wesentlichen die informelle Abstimmung der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten in die BeurtAV, nachdem der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit bei informellem Vorgehen gerichtlich gerügt hatte.

Wir halten die geplanten Änderungen der BeurtAV nicht für ausreichend. Für eine höhere Akzeptanz des Beurteilungswesens bedarf es grundlegender Änderungen der BeurtAV mindestens in folgenden vier Punkten:

► Es ist nicht nur generell eine Gewichtung der einzelnen Beurteilungsaspekte entsprechend des „Wichtigkeitsgrades“ einzuführen; sie muss auch in Form eines Punktesystems konkretisiert werden, um im Gesamtergebnis die Gewichtung nachvollziehbar aufzunehmen. Die vorgeschlagene Gewichtung wird der Unterschiedlichkeit der Arbeitsgebiete nicht gerecht.

► Wir fordern Notenspiegel sowohl für Anlass- als auch für Regelbeurteilungen. Diese sind den Personalvertretungsgremien zeitnah und regelmäßig aktualisiert vorzulegen.

► Die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Schwerbehinderten wird im Entwurf nicht hinreichend sichergestellt.

► Die Mitwirkung von Richter- und Staatsanwaltsräten oder von Vertrauenspersonen im Beurteilungsverfahren ist zu regeln, einschließlich der Pflicht der Verwaltung, den Personalvertretungsgremien jede Beurteilung zur Kenntnis zu geben, um eine sachgerechte Beratung der Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen.

Im Übrigen haben wir uns den sorgfältig erarbeiten Anmerkungen und Änderungsvorschlägen des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrates aus dessen Stellungnahme vom 8. Oktober 2019 angeschlossen. Diese geben auch im Interesse der von uns vertretenen Mitglieder die berechtigte Kritik an dem Entwurf der BeurtAV wieder.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldung und Beihilfe

Bundeseinheitliche Besoldung

Petition leider gescheitert

Die private Initiative „Berliner-Besoldung“ hatte eine Online-Petition mit dem Ziel gestartet, eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu erreichen. Die Initiative rügt die politische Entscheidung, die Besoldungshoheit den Bundesländern zu übertragen, da dies zu bundesweitem Unfrieden und Nachteilen geführt habe. Mit der Online-Petition (Id.-Nummer 97057) sollte die Politik – der Bundestag und der Bundesrat – zur Wiedereinführung der bundeseinheitlichen Besoldung und zur Schaffung eines entsprechenden rechtlichen Rahmens aufgefordert werden. Leider war die Petition nicht erfolgreich. Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde die erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht erreicht. Das liegt u.a. auch daran, dass sich die großen Akteure nicht für eine Unterstützung entscheiden konnten. Weitere Informationen finden Sie unter www.berliner-besoldung.de.

Inhaltsgleiche Forderung der Politik

Am Rande des Finanzausschusses des Bundesrats Anfang September in Berlin hat sich die Thüringer Finanzministerin Heike Taubert (SPD) für

Foto: L. Schifferdecker

einheitliche Besoldungsbezüge in ganz Deutschland ausgesprochen. Das Besoldungsniveau der Beamten in Bund und Ländern entwickele sich weiter auseinander. Die Zersplitterung führe zu einem zunehmend problematischen Wettbewerb um Nachwuchs- und Fachkräfte insbesondere zu Lasten der finanzschwachen Länder. Gemeinsam mit Brandenburg habe sie sich deshalb für eine einheitliche Regelung ausgesprochen.

Dr. Stefan Schifferdecker

BVG-Firmenticket auch für die Justiz

Das Land Berlin beteiligt sich seit dem 1. September 2019 mit der Zahlung eines monatlichen Zuschusses in Höhe von 15 Euro am neuen VBB-Firmenticket. Die Zahlung des Zuschusses in Form einer steuerfreien Dienstherrenleistung ist aus den bei den Dienststellen etatisierten Personalmitteln zu zahlen. Für bestehende Jobtickets ist eine kostenfreie Rückgabe des alten Abonnements mit abschließendem Upgrade auf das neue VBB-Firmenticket möglich.

Bestehende private Abonnements werden von der BVG kulant beendet, wenn sich ein Firmenticketvertrag anschließt.

Die Anträge auf die Firmentickets muss man online stellen. Zugangsdaten gibt es in den einzelnen Dienststellen. Der monatliche Zuschuss von 15 Euro für das VBB-Firmenticket ist bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Im Anschluss daran ist zunächst nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses über den Doppelhaushalt 2020/21 – beabsichtigt, ein unentgeltliches Ticket für Berliner Landesbedienstete (Landesticket) einzuführen.

Dr. Stefan Schifferdecker

Beihilfeanträge weiter in Papierform möglich

Nachdem unter einigen unserer Mitglieder offenbar Zweifel darüber aufgekommen waren, ob ab dem 1. August 2019 Beihilfeanträge nur noch online gestellt werden können, habe ich beim Landesverwaltungsamt hierüber um Aufklärung gebeten. Das Landesverwaltungsamt antwortete schnell. Es habe sich um eine missverständliche Darstellung gehandelt. Es werde zwar an einem Beihilfe-Online-Verfahren gearbeitet. Es werde aber auch künftig für alle Kunden der sog. postalische und Papierweg uneingeschränkt angeboten werden.

Margit Böhrenz

Pauschale Beihilfe kommt zum 1. Januar 2020

Der Senat von Berlin hat die Einführung einer pauschalen Beihilfe in Anlehnung an das Hamburger Gesetz zur pauschalen Beihilfe beschlossen. Im August hatte uns die Senatsverwaltung für Finanzen einen Gesetzentwurf zur Stellungnahme übersandt.

Der Richterbund Berlin begrüßt die Einführung einer solchen Beihilfe. Die Änderung beseitigt insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, eine langjährige Ungerechtigkeit. Denn diese mussten die Kosten der Krankenversicherung vollständig aus eigener Tasche zahlen, ohne im Krankheitsfall Unterstützung durch Beihilfeleistungen zu erhalten.

Die Änderung des Gesetzes soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Vorgesehen ist die Gewährung einer Pauschale auf Antrag und anstelle einer individuellen Beihilfeleistung. Die Wahl der Pauschale muss jedoch unwiderruflich den Verzicht auf eine individuelle Beihilfe enthalten, wobei im Härtefall ein Beihilfeanspruch unberührt bleibt.

Die Wahl kann auch von privat krankenversicherten Kolleginnen und Kollegen getroffen werden, den Hauptanwendungsbereich sehen wir jedoch bei den freiwillig gesetzlich Versicherten.

Die Regelungen betreffen nur die Krankenversicherung, nicht auch die Pflegeversicherung. Der bisherige Anspruch auf Beihilfe in Pflegefällen bleibt auch bei Wahl der pauschalen Beihilfe unberührt.

Die private Versicherungswirtschaft läuft gegen das Vorgehen Sturm und sieht darin die schleichende Einführung einer allgemeinen Bürgerversicherung unter Abschaffung der PKV. Dem Protest hat sich der Deutsche Beamtenbund recht unkritisch angeschlossen. Unserer Ansicht nach überwiegen derzeit die Vorteile für bislang erheblich benachteiligte Kolleginnen und Kollegen, so dass ein Festhalten am Dogma der privaten Krankenversicherung für Richter und Beamten nicht gerechtfertigt ist.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

► Die Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses haben sich darauf verständigt, die Plenarzeiten zum 1. Januar 2020 zu verlängern. Es soll jedoch kein Vollzeitparlament begründet werden, um den Abgeordneten weiter die Fortführung der Berufe zu ermöglichen.

Foto: L. Schifferdecker

Den häufigeren und um die Zeit von 19 bis 22 Uhr verlängerten Sitzungen steht eine Anpassung der Diäten gegenüber. Bisher erhält ein Abgeordneter 3.944 Euro pro Monat. 6.250 Euro monatlich sollen es ab Januar 2020 sein.

Für ein Einzelbüro im Wahlkreis erhalten die Abgeordneten unverändert eine steuerfreie Kostenpauschale von monatlich 2.500 Euro. Hinzu kommt eine Pauschale von rund 4.300 Euro für bis zu drei Mitarbeiter pro Abgeordneten. Zugleich sollen die Abgeordneten eine deutliche Verbesserung der Altersversorgung erhalten

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

3. Juli	Sitzung des Landesvorstands
21. August	Fachgespräch mit Prof. Moti Mironi, Haifa University Faculty of Law
21. August	Sitzung des Landesvorstands
10. September	Verabschiedung der Leiterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
11. September	Justiz im Dialog: Fehlerkultur in der Justiz (mit zahlreichen Vorbereitungstreffen)
17. September	Assessorenstammtisch
27. September	Treffen mit Richterräten zu BeurteilungsAV
9. Oktober	Podiumsdiskussion der Jungen Union zum Thema „Droht der Justizkollaps 2030?“
16. Oktober	Fachaustausch mit Richtern und Parlamentariern aus Myanmar
16. Oktober	Sitzung des Landesvorstands
23. Oktober	Informationsveranstaltung der SenJVA zum Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes
23. Oktober	Podiumsdiskussion Weisungsrecht

Veranstaltungen

Fehlerkultur in der Justiz – Muss sich etwas ändern?

In der Reihe „Justiz im Dialog“ des DRB Bundesverbandes fand am Kammergericht Berlin eine weitere interessante Veranstaltung statt. Der folgende Text stammt aus der Mitteilung des Bundesverbandes vom 12. September 2019.

„Wumms“, so beschrieb Katrin Schönberg, die Vorsitzende des Berliner Landesverbandes des Deutschen Richterbunds (DRB), in ihrer Begrüßungsrede am 11. September 2019 im Kammergericht lautmalerisch die Wirkung, die die Frage nach einer Fehlerkultur in der Justiz wohl auslöst.

Aber ist das wirklich so? Über diese Frage und anderes Bemerkenswertes im Zusammenhang mit dem Thema Fehlerkultur konnten in der Folge die Podiumsteilnehmer unter der Moderation der Tagesspiegel-Journalistin Fatina Keilani diskutieren. Doch wer saß auf dem Podium, vielleicht überraschend, vielleicht aber auch interessant gewählt? Neben der Strafverteidigerin und Richterin am Berliner Verfassungsgerichtshof Margarete von Galen, der gerade erst sein Amt aufnehmende Präsident des Landgerichts Berlin Holger Matthiesen und – ein gutes Stück strukturierte Wissenschaft muss sein – Fabian Wittreck, seines Zeichens Professor für öffentliches Recht und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Leiter des Instituts für Öffentliches Recht und Politik.

Foto: O. Elzer

Schon die Eingangsstatements brachten Erleuchtendes und Diskutierbares. Ist es nicht tatsächlich so, dass es kaum mehr Fehlerkontrolle geben kann als in der Justiz, wie Matthiesen zu Recht bemerkte? So unterliegen doch alle Justizangehörigen – und alle können Fehler machen – der Dienstaufsicht. Aber auch dort, wo diese an die Grenzen kommt, nämlich an der richterlichen Unabhängigkeit, thront förmlich die Überprüfung im Instanzenzug. Gleichwohl gibt es bisher kein Nachdenken über eine Fehlerkultur anders als etwa bei Anwälten, betonte Matthiesen und verwies auf die öffentlichen Diskussionen, die in Bezug auf Justizfehler häufig nicht den Punkt

träfen. Die Kritik an der Verurteilung eines Autofahrers, der den Tod eines Fahrradfahrers durch das Öffnen der Fahrzeugtür verursacht habe, und (lediglich) zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, gerechtfertigt durch sein einwandfreies Vorleben und ein festgestelltes Augenblicksversagen, sei insoweit beredtes Beispiel. Eine Fehlervermeidungs- und Verbesserungskultur könne durch die vom Gesetzgeber angestrebte weitere Spezialisierung, aber auch durch Fortbildung und Vermittlung von Erfahrungswissen, dessen Fehlen häufig Grundlage fehlerhaften Verhaltens sei, eingeführt werden, argumentierte Matthiesen.

Von Galen wies dabei auf die Unterschiede in den Auswirkungen eines fehlerhaften Verhaltens für Richter und Anwälte hin. Während Anwälten die Haftung drohe, seien Richter durch das Spruchrichterprivileg und die hohen Anforderungen an den Rechtsbeugungsvorsatz geschützt. Darin sieht sie einen Grund für eine ihrer Ansicht nach fehlende Fehlerkultur. Die Anhörungsrüge sei regelmäßig erfolglos und als totes Recht anzusehen. Auch eine an sich notwendige Offenheit fehle, die sich etwa in der fehlenden Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zeige. Auch im Umgang mit fehlerhaften Haftentscheidungen, die doch für die Betroffenen in erheblichem Maße einschneidend seien, fehle eine notwendige Aufarbeitung, die auch für die betroffenen richterlichen Entscheider wichtig sei. Insoweit sei Hilfe wie Supervision wünschenswert, an der es fehle. Dass Anwälte sich Fehler wünschten, konnte von Galen nicht bestätigen. Der Wunsch gehe eher dahin, dass eine erkennbare Auseinandersetzung mit dem anwaltlichen Vortrag stattfinde.

Ist damit alles gesagt? Sicher nicht. Wittreck wies darauf hin, dass es bisher an belastbaren wissenschaftlichen Studien zu der Frage einer Fehlerkultur in der Justiz fehle – was er möglicherweise alsbald durch die Vergabe von entsprechenden Promotionsthemen ändern werde. Gleichwohl könne man wohl sagen, dass der offene Umgang mit Fehlern in der Justiz eher schwach ausgeprägt sei, wie etwa der Umgang mit Befangenheitsanträgen zeige oder die Selbstkorrektur im Rahmen von Wiederaufnahmeverfahren. Dies sei aber auch nicht wirklich verwunderlich, weil hier soziologisch der Gruppengedanke wirke, der den Einzelnen vor Angriffen schütze, solange der Verstoß nicht die Gruppe gefährde, so Wittreck. Dabei werde auch immer quasi als Geschäftsgrundlage davon ausgegangen, alle Gruppenmitglieder seien gleich gut, was, wie jeder aus eigenem Ansehen wisse, weder in der Justiz noch in der Wissenschaft zutreffe. Darüber hinaus müsse man sich zugestehen, dass bei längerer Tätigkeit unzweifelhaft auch von einer Déformation professionnelle ausgegangen werden müsse. Ein richterlicher Entscheider habe einfach immer Recht.

In der weiteren Diskussion erwies sich jedenfalls der Umgang mit problematischen Verfahren in der Öffentlichkeit (Stichwort: nicht allgemein verständliche Strafzumessungen, sich als unrichtig herausstellende Prognosen in Bezug auf weitere Straffälligkeit) als besonders schwierig. Aber auch die Tatsache, dass die Änderung der bestehenden Fehlerkultur auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, unterlag einem gewissen Konsens. Kann man deshalb nicht wenigstens bei den neu in den Beruf einsteigenden Personen beginnen? Vielleicht schon bei der Auswahl auf einen besonderen Berufsethos achten, der – vielleicht nicht ganz treffend – mit Demut zu bezeichnen wäre? Fragen über Fragen. Aber, und darin bestand unter den Diskutanten und im Plenum völlige Einigkeit, Fragen, denen unbedingt nachzugehen ist. Darauf wies auch die Vorsitzende des DRB-Landesverbandes Brandenburg Claudia Cerreto in ihrem Schlusswort hin.

Foto: O. Elzer

Alles in allem eine wahnsinnig spannende Veranstaltung, die Lust auf mehr machte. Es steht zu hoffen, dass es nicht irgendwann heißt, die beiden veranstaltenden Landesverbände waren ihrer Zeit voraus. Die Diskussion mit dem Plenum und die nachfolgenden Gespräche haben gezeigt: Dieses Thema ist gerade angesichts drohender Kürzungen in der Fortbildung jetzt am Start.

Aus: Aktuell 20/2019 des DRB Bundesverbandes vom 20. September 2019 von Dr. Peter-Hendrik Müther

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Der Berliner Anwaltsverein e.V. lädt zu seinen nächsten Fortbildungsveranstaltungen aus der Reihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ ein. Auch Staatsanwälte sind herzlich eingeladen. Anmeldungen sind – sofern im Folgenden nicht anders angegeben – an die E-Mail-Anschrift mail@berliner-anwaltsverein.de zu richten. Die Teilnahme ist für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kostenlos.

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht

mit Ri'inKG Heike Hennemann am 13. November 2019 (Mittwoch), 18.00 - 20.00 Uhr. Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Akzeptanz verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen bei Behörden

mit PrOVG Joachim Buchheister, RA Prof. Dr. Remo Klinger und anderen am 21. November 2019 (Donnerstag), 18.00 - 20.15 Uhr. Ort: OVG Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin. Anmeldung unter ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerbemietrecht

mit VRiKG Rainer Bulling am 4. Dezember 2019 (Mittwoch), 18.00 - 20.00 Uhr. Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Baurecht

mit VRiKG Björn Retzlaff am 22. Januar 2020 (Mittwoch), 18.00 - 20.00 Uhr. Ort: Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Dr. Udo Weiß / Dr. Stefan Schifferdecker

Führung im Kupferstichkabinett

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung fand am 23. Oktober 2019 eine Führung im Kupferstichkabinett mit dem Thema „Menzel, Maler auf Papier“ statt. Durch die verzögerte Veröffentlichung dieser Ausgabe, konnten wir die Ankündigung leider nicht rechtzeitig veröffentlichen und musste auf eine interne Bekanntmachung ausweichen – immerhin mit Erfolg. Denn es lagen 22 Anmeldungen vor, während die maximale Teilnehmerzahl 25 betrug. Die Führung hat der uns seit vielen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann übernommen.

Adolph Menzel (1815 bis 1905) ist einer der bedeutendsten Maler des 19. Jahrhunderts. Neben seinen großen Leinwandgemälden ist er vor allem als Zeichner bekannt. Erst als Maler auf Papier nutzte er die gesamte Palette seiner künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten. Das Berliner Kupferstichkabinett verfügt über den weltweit größten Bestand an Papierarbeiten des Künstlers. Gezeigt werden rund 100 Werke in Aquarell, Pastell und Guache aus eigenem Bestand, ergänzt um ausgesuchte Leihgaben. Besondere Highlights sind Guache-Malereien aus dem so genannten „Kinderalbum“ sowie die erst im vorigen Jahr für das Kupferstichkabinett erworbenen „Schlittschuhläufer“, ein großformatiges Pastell.

Margit Böhrenz

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

4. November 2019

6. Januar 2020

2. März 2020

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030/791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de